

alt hergebrachten liturgischen Vorschriften Gott von der Einhaltung der Pflicht an den liturgischen Tagen absehen werde; ebenso kann sie in zweifelhaften Fällen entscheiden und bedingungsweise einen Ersatz aus dem Kirchenschatz Gott für jene Seele anbieten.

So wäre für Fälle, wo eine Schwierigkeit oder ein Zweifel vorliegt, der Refkurs nach Rom offen. Außerdem ziehen die Theologen aus dem Gesagten den Schluß, daß der Belebrierende freiwillig die Reihenfolge nie unterbrechen darf, weil er sich dazu bei Annahme des Stipendiums verpflichtet hat; geschah eine Unterbrechung unfreiwillig, durch plötzliche Krankheit oder aus unverschuldeter Vergesslichkeit, so ist es nicht billig, daß er für eine solche unverschuldete Unmöglichkeit einen beträchtlichen Schaden leide, indem er den Dreißiger nochmals beginnen müßte. Und das wäre der Fall, wenn er nur das gewöhnliche Stipendium für diese 30 Messen erhalten hätte; so erlaubt man ihm in diesem Falle, trotz der Unterbrechung fortzufahren, und für den Ausfall jener besonderen Wirkung einmal von einem (persönlichen oder lokalen) Altarprivileg Gebrauch zu machen; dieser vollkommene Ablass kann ja bei Gott dieselbe Wirkung haben. Hat aber der Belebrierende eigens ein bedeutenderes Stipendium erhalten, so hat er sich dadurch auch zum Tragen eines eventuellen Schadens verpflichtet.¹⁾

Darnach gehe Petrus vor, wenn er seinen Dreißiger durch die Praxis, die ihm Paulus anrieth, unbedachterweise unterbrochen hat. Man kann ihm ja das Uebersehen jenes Rechenfehlers, wenn es wirklich nur ein Uebersehen war, als unverschuldet anrechnen.

Von vornherein wäre der Kasus vielleicht so zu lösen gewesen, daß Petrus, wenn er erst am Anfang des Dreißigers war, denselben nochmals beginnt und sich von Paulus dafür entschädigen läßt; hatte er aber schon mehrere Messen gelesen, so hätte er die Intention des Paulus, wenn sie nicht eine ganz dringende war, vorerst als zweite nehmen sollen und nach Absolvierung des Dreißigers als erste Intention persolvieren: Dafür wäre auch die Einwilligung des Sponsors leichter zu erreichen gewesen; man hätte diesem gesagt, daß so sein Anliegen zweimal Gott empfohlen wird, wenn auch die eigentliche Darbringung des heiligen Opfers um eine oder die andere Woche verschoben wird.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

VII. (Wiederholung der letzten Delung und des Sterbeablasssegens.) Der seeleneifrige Pfarrer Petrus spendet Kranken, die an Tuberkulose, Wassersucht, Arterienverkalkung und ähnlichen zumeist letal ausgehenden, aber langwierig und wechselvoll verlaufenden Krankheiten darniederliegen, das heilige Krankenöl öfter; jedenfalls wieder, wenn seit der ersten Spendung schon vier bis sechs Wochen verstrichen sind und der Kranke neuerdings in akute Gefahr kommt. So oft er die letzte Delung wiederholt, erteilt er auch aufs neue den Apostolischen Segen zum Sterbeablass.

¹⁾ Monitore eccl. XIII, p. 40.

Der gewissenhafte Pfarrer Paulus hingegen gibt die heilige Delung und den Sterbeablaßlegen in solchen Fällen nur einmal und belehrt die Kranken und Angehörigen, daß eine Wiederholung in derselben Krankheit unzulässig sei.

Der junge Priester Titus war zuerst Kaplan beim Pfarrer Petrus und hat sich ohne Bedenken an die Praxis seines verehrten Chefs gehalten. Jetzt wurde er zu Paulus versetzt und soll umlernen, weil es doch in der Gemeinde Verwirrung anrichten würde, wenn in so ernster Sache der Pfarrer und der Kaplan verschieden voringen. Aber nun quält ihn der Zweifel: Handelt es sich hier nur um verschiedene Praxis oder nicht vielmehr um Grundsätze der Theologie? Und was sagt denn diese zur Praxis des Petrus und des Paulus?

I. Theologische Erörterung.

A. Wiederholung der letzten Delung. Den inneren Grund für die Wiederholbarkeit der letzten Delung gibt der heilige Thomas (Suppl. Q. 33, a. 1) mit den Worten an: „Sacramentum, quod habet effectum non perpetuum, potest iterari sine injuria, ut effectus perditus iterato recuperetur. Et quia sanitas corporis et mentis, quae est effectus hujusmodi sacramenti, potest amitti, postquam fuerit per sacramentum effecta, ideo hoc sacramentum sine injuria potest iterari.“

Dem entspricht die Lehre des Tridentinums (s. 14. De Extr. Unct. c. 3): „Quod si infirmi post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitae discrimen inciderint.“

Das römische Rituale enthielt noch in der typischen Ausgabe von 1913 die Rubrik T. 5, c. 1, n. 14: „In eadem infirmitate hoc sacramentum iterari non debet, nisi diuturna sit; ut si, cum infirmus convaluerit, iterum in periculum vitae incidat.“ In der neuen Ausgabe vom Jahre 1925 aber ist diese Rubrik geändert und bringt den präziseren Wortlaut des kirchlichen Gesetzbuches can. 940, § 2: „In eadem infirmitate hoc sacramentum iterari non potest, nisi infirmus post susceptam unctionem convaluerit et in aliud vitae discrimen inciderit.“

Das kategorische „iterari non potest“ des Roderer und des neuen Rituale spricht jedenfalls für die sententia communis der Dogmatiker, daß die Wiederholung der letzten Delung in derselben Krankheit und bei Andauer einer und derselben Lebensgefahr nicht bloß verboten, sondern ungültig wäre. Kern hat in seiner tiefeschürfenden Studie „De Sacramento Extremæ Unctionis“ (Pustet 1907) dagegen nachzuweisen versucht, daß die Wiederholung „in eadem infirmitate etiam manente eodem periculo“ gültig sei, wenn auch nicht notwendig und daher von der Kirche aus guten Gründen untersagt. Seine Beweisführung ist beachtenswert, aber kaum durchschlagend. Für die Pastoral genügt übrigens die Feststellung: Es ist auf keinen Fall erlaubt, einem Kranken die letzte Delung nochmals zu spenden, wenn er sie schon einmal sicher

gütlig empfangen hat und seither die Krankheit mit fortdauernder Gefahr für sein Leben anhält.

Damit ist aber die praktische Schwierigkeit nicht gelöst. Es bleibt eben in vielen Fällen schwer zu entscheiden, ob die Voraussetzung zutrifft: *infirmus convaluit et in aliud vitae discrimen incidit*. Hier muß die Pastoraltheologie ins Einzelne gehen. Folgendes kann als Norm dienen:

1. Wenn der Schwerkranke nach Empfang der heiligen Delung wieder ganz gesund wird und dann später, vielleicht erst nach vielen Jahren, wieder gefährlich erkrankt, ist die letzte Delung wieder zu spenden. Darüber ist kein Wort zu verlieren.

2. Ebenso ist das heilige Sakrament zu wiederholen, wenn der Schwerkranke nach Empfang desselben sich wieder so weit erholt, daß er sicher außer Gefahr ist, dann aber in der Konvaleszenz eine neue, von der ersten verschiedene Krankheit auftritt, die ihn wieder in Lebensgefahr bringt. Beispiel: Ein Kranker mit schwerer Blinddarmentzündung wurde glücklich operiert, ist außer Gefahr und auf dem Wege zur Genesung; nun tritt eine schwere Lungenentzündung auf. Hier war die frühere Lebensgefahr mit ihrer Ursache behoben, die neue Krankheit bedeutet ein „*aliud vitae discrimen*“.

3. Nicht zu wiederholen ist die heilige Delung, wenn eine schwere Erkrankung mit Lebensgefahr anhält, die bestehende Lebensgefahr aber noch durch Hinzutritt einer neuen Krankheit kompliziert, gesteigert, akut wird. Beispiel: Bei einem Typhuskranken tritt bedrohliche Herzschwäche auf. Hier dauert noch dieselbe Lebensgefahr fort, hat nur eine Verschärfung erfahren.

4. Es kann aber auch sein, daß eine Krankheit mit Lebensgefahr auftritt, dann jedoch, nachdem der Kranke die heilige Delung empfangen hat, sich so weit erleichtert, daß die Gefahr fürs Leben des Kranken sicher oder doch wahrscheinlich nicht mehr besteht; später aber verschlimmert sich die Krankheit wieder und bedroht neuerdings das Leben. Auch da ist ohne Zweifel die Voraussetzung zur Wiederholung der heiligen Delung nach can. 940, § 2 gegeben: *aliud vitae discrimen*; denn kommt die Lebensgefahr auch aus einer und derselben Krankheitsursache, so ist sie doch numerisch von der vorausgegangenen, die ja schon überwunden war, verschieden. Darum kann (potest) in solchen Fällen die letzte Delung wiederholt werden. Muß sie aber wiederholt werden? Das läßt sich weder aus dem Text des Gesetzes noch aus inneren Gründen beweisen. Nicht aus dem Wortlaute des can. 940, § 2 bezw. der gleichlautenden Rubrik des neuen Rituale, denn dort ist nur von der Zulässigkeit der Wiederholung die Rede; nicht aus der Natur des Sakramentes, denn die bereits empfangene letzte Delung hat ihre volle Sakramentswirkung für den Kranken so lange, als er der Gnadenhilfe zur seelischen und leiblichen Gesundung aus der Krankheit bedarf: also bis er entweder durch den Tod aus ihr erlöst oder ganz aus ihr genesen ist, was nicht der Fall war. „Ergo“, sagt Kern l. c. p. 337 s., „*tamquam veritas certa tenendum est, efficaciam Extremae Unctionis tamdiu durare,*

quamdiu durat periculum, ne infirmus praesenti morbo succumbat, etsi id periculum ex imminente fiat magis remotum et post aliquod spatium temporis iterum proximum et sic porro“.

In solchen Fällen ist also die Wiederholung der heiligen Delung schließlich dem Ermessen des Kranken und des Priesters anheingestellt: sie kann, muß aber nicht wiederholt werden.

Man wird sofort einwenden: Wenn also hier die Wirkung des Sakramentes vom ersten Empfang her sicher noch fort dauert, wie kann dann die Wiederholung auch nur gestattet werden? Darauf antwortet Kern aus seiner Ansicht heraus, daß die letzte Delung an sich überhaupt in derselben Krankheit gültig wiederholt werden kann und die Kirche keinen Anlaß findet, die Wiederholung in solchen Fällen aus disziplinären Gründen zu untersagen. Die Vertreter der *sententia communis* geben mit dem heiligen Thomas die Antwort (in IV. Sent. D. 23, qu. 1, a. 4): „quia jam est quasi alius infirmitatis status, quamvis non sit alia infirmitas simpliciter.“ Außerdem sind die Sakramente um der Menschen willen eingesetzt, Menschen aber können, auch wenn sie die ärztliche Wissenschaft zu Rate ziehen, bei augenscheinlicher Erleichterung eines Krankheitszustandes sich sehr oft über den objektiven Bestand und die objektive Fortdauer einer Lebensgefahr täuschen, und so würden sich peinliche Gewissensnöten ergeben, hätte Christus der Herr die Gültigkeit der Wiederholung des Sakramentes von der objektiven Wirklichkeit abhängig gemacht. Das ist ja auch der Grund, warum die Theologen einmütig lehren, daß ein Kranker, der nach dem äußeren Anschein und seinem subjektiven Empfinden in Lebensgefahr schwebt, in Wirklichkeit aber nur leicht und ungefährlich erkrankt ist, die heilige Delung sicher gültig und erlaubt empfängt. „Nam talis aegritudo animum languentis non minus prosternit, quam quae est vere letalis . . . Tantum enim abest, ut illa incertitudo de natura morbi, quae ex supposito cum vehementia hominem incessit, minuat depressionem animae, ut angores soleat augere“ (Kern, l. c. p. 298 s.).

Ob man also einem solchen Kranken, dessen Krankheit nach Empfang der heiligen Delung noch länger mit wechselnder Stärke andauert, das heilige Sakrament nochmals spenden darf, hängt davon ab, ob nach den äußeren Anzeichen und nach dem probablen Urteil von Sachverständigen seine fort dauernde Krankheit inzwischen aufgehört hatte, lebensgefährlich zu sein, nunmehr aber wieder Lebensgefahr einschließt. Es wäre ungerechtfertigt, die Wiederholung vom Verstreichen einer bestimmten Zeitfrist seit der letzten Spendung abhängig zu machen. Schon der heilige Bonaventura weist diese Auffassung energisch zurück: „Absurdum valde videtur, sacramenta regulari secundum motum astrorum“ (in Magistram, a. 2, qu. 4, ad 2.; cf. Kern, l. c. p. 334 s.).

Weder die längere Dauer einer mit ständiger Lebensgefahr anhaltenden Krankheit, noch der Umstand, daß neu hinzutretende Komplikationen die habituelle Lebensgefahr zu akuter Krisis steigern (vgl. oben unter 3.), noch die Befürchtung oder Sicherheit, daß der Kranke die

heilige Delung das erstemal eum obice und daher ohne Frucht empfangen oder seither wieder neu gesündigt hat, berechtigen an sich zur Wiederholung des Sacramentes, wenn mit moralischer Gewißheit feststeht, daß seit dem ersten Empfang der Zustand des Kranken anhaltend mit ernstster Lebensgefahr verbunden war.

5. Wenn nun der Seelsorger die Voraussetzungen zur Wiederholung der letzten Delung gegeben findet, soll er auch unbedenklich und bereitwillig die Wiederholung vornehmen; namentlich, wenn der Kranke oder seine Angehörigen darum bitten; auch wenn die Wiederholung sicher nicht notwendig ist. Benedikt XIV. (De Syn. dioec. l. 8, c. 8) schließt sich diesbezüglich Van Espen an, der die Pfarrer mahnt: „ne nimium scrupulose in hoc se gerant; sed si dubitent, an revera morbi status sit mutatus, seu num idem, vel diversum sit vitae periculum, in quo aegrotus versatur, expedire, ut ad sacramenti iterationem propendant, eo quod haec iteratio conformior sit veteri Ecclesiae consuetudini, et per eam novum spirituale subsidium et levamen infirmo obveniat.“

B. Wiederholung des Sterbeablasssegens. Die letzte Delung und der Apostolische Segen zum Sterbeablaß werden Schwerkranken in der Regel zusammen gespendet. Für die erste und einmalige Spendung gilt auch zweifellos der Satz: Wem die letzte Delung erteilt werden kann, dem kann auch der Sterbeablaß zugewendet werden. Dagegen wäre es falsch, zu sagen: immer, wenn man die letzte Delung wiederholen kann, darf man auch den Apostolischen Segen zum Sterbeablaß wieder spenden. Die Ablasskongregation hat am 20. Juni 1836 eine Reihe von Anfragen des Bischofs von Aire beantwortet, darunter auch folgende: „Licetne, aut saltem convenitne iterum applicare indulgentiam in articulo mortis; 3. quando post applicationem (aegrotus) diuturna laborat aegritudine, uno verbo, quando Rituale permittit aut praecipit iterationem extremae Unctionis, aut confessarius judicat iterandam esse absolutionem? — Ad 3. prout jacet, Negative pariter in omnibus“ (Deer. auth. n. 257 ad 7).

Der innere Grund dafür ist einleuchtend: Die letzte Delung wirkt sich in der Krankheit aus und ist als übernatürliches Heilmittel für die Zeit schwerer Krankheit da; der Sterbeablaß hingegen wird erst und nur im Augenblick des wirklichen Hinscheidens gewonnen. Wenn der Schwerkranke den Apostolischen Segen zum Sterbeablaß empfängt, gewinnt er noch nicht den Ablass, sondern nur das Anrecht auf denselben durch Erfüllung jener Bedingungen, an welche die Erlangung des Ablasses im Augenblick des Todes geknüpft ist. Dieses Anrecht erlischt nicht mehr, mag die Krankheit wie immer langwierig und wechselvoll verlaufen, mag der Kranke auch wieder ganz gesund werden. Aus anderen Titeln, z. B. durch Anschluß an gewisse fromme Vereine, durch bestimmte Gebete u. dgl. kann ja auch ein ganz gesunder Christ denselben Ablass sich für die Sterbestunde sichern. Notwendig zur Gewinnung des Sterbeablasses wäre also die Wiederholung des Apostolischen Segens auch dann nicht, wenn ihn ein Schwerkranker einmal gültig empfangen

hat und hierauf wieder ganz gesund wird, später aber in eine andere schwere Krankheit fällt. Doch gestattet die Kirche, welche ja die Ablassbedingungen kraft eigener Autorität aufstellt und erklärt, bei neuer schwerer Krankheit nach eingetretener Genesung die Wiederholung des Apostolischen Segens, um etwaiger Ungewißheit abzuweichen, Zweifeln vorzubeugen und zum Troste des Kranken. Sie gestattet aber die Wiederholung — weil überflüssig und zwecklos — nicht bei Fortdauer derselben Krankheit, mag diese auch länger dauern und die Todesgefahr vorübergehend geschwunden sein.

Dieser Wille der Kirche ergibt sich klar aus einer Reihe von Entscheidungen der Ablasskongregation, auf die Beringer-Steinen, Die Ablässe, I.¹⁵ n. 1029 verweist und die in früheren Auflagen dieses maßgebenden Werkes im Wortlaut nachgelesen werden können (vgl. 13. Aufl. S. 505 ff.). Aus diesen Entscheidungen ist weiters zu ersehen, „daß aus dem angegebenen Grunde eine Wiederholung dieser Segenspendung auch dann nicht zulässig ist, wenn der Kranke, da er diesen Segen empfing, im Stande der Todssünde war oder nachher in solche fiel. Auch wenn der Sterbende durch verschiedene Gründe oder Titel das Unrecht auf den vollkommenen Ablass in der Sterbestunde hat . . . darf weder der gleiche noch ein anderer Priester diese Segenspendung in der nämlichen Krankheit wiederholen“ (Beringer-Steinen I.¹⁵ n. 1029). „Nur in den seltensten Fällen, daß der Sterbeablass ungültig gespendet worden wäre, darf und muß die Spendung wiederholt werden; nämlich: 1. wenn der Sterbende der ersten Spendung positiv widerstrebte; 2. wenn der Priester gar nicht die Vollmacht dazu hatte; oder 3. wenn er nicht die von Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel gebrauchte“ (I. c. n. 1030).

II. Lösung des Falles.

1. Pfarrer Petrus wird bei seinem Seeleneifer und praktischen Sinn mit der Wiederholung der letzten Delung zumeist das Richtige treffen. Wenn Schwerkranken vier bis sechs Wochen nach Empfang der letzten Delung wieder in akute Lebensgefahr kommen, wird man wohl meistens feststellen oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß ihr Zustand nicht diese ganze Zeit, über einen Monat lang, anhaltend und ununterbrochen eine ernste Lebensgefahr bedeutete. Kann man aber mit gutem Grund eine neue Lebensgefahr nach vorübergehender Besserung annehmen, dann darf, wie wir oben (unter A. 4.) gesehen, die letzte Delung wiederholt werden, und Petrus handelt nur nach der Weisung Benedikts XIV. (oben A. 5.), wenn er mit der Wiederholung nicht ängstlich ist.

Freilich, die „praktische Maxim“, nach der Petrus vorgeht, ist im Grunde untheologisch (oben A. 4.) und wird auch manchmal zu Mißgriffen führen. Wenn es z. B. mit einem Tuberkulösen nach Empfang der letzten Delung Tag für Tag und Woche für Woche langsam abwärts geht, kann doch niemand nach vier bis sechs Wochen ernstlich eine neue Lebensgefahr, „aliud vitae discrimen“ annehmen: es ist evident dieselbe

Lebensgefahr in steter Zunahme und Verschärfung, und somit nach can. 940, § 2 die Wiederholung der letzten Delung offenkundig unzulässig. Andererseits kann manchmal auch schon nach einer Woche, ja innerhalb weniger Tage die Wiederholung zulässig und empfehlenswert, ja geboten erscheinen, wie wir oben (A. 2. und 4.) sahen.

Noch öfter wird Petrus mit seiner Praxis gegen die Grundsätze verstoßen, die für die Wiederholung des Apostolischen Segens zum Sterbeablaß maßgebend sind (oben unter B). Jedenfalls irrt sich Petrus gründlich, wenn er grundsätzlich jedesmal mit der letzten Delung auch die Spendung des Sterbeablasses wiederholt. Der rechte Seeleneifer orientiert sich an der kirchlichen Doktrin.

2. Pfarrer Paulus kann sich für seine entgegengesetzte Praxis jedenfalls darauf berufen, daß die Wiederholung der letzten Delung bei solchen anhaltenden schweren Krankheiten sicherlich nicht notwendig oder vorgeschrieben ist (oben A. 4.). Er täte aber besser, den Wünschen dieser Kranken und ihrer Angehörigen mehr entgegenzukommen und überhaupt mit der Wiederholung der letzten Delung weitherzig vorzugehen, wo mit Sicherheit oder doch mit gutem Grund neue Lebensgefahr nach vorübergehender Besserung angenommen werden kann (vgl. oben A. 5.). Es ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, wenn er sagt, daß die Wiederholung der letzten Delung „in derselben Krankheit“ nicht zulässig sei (vgl. oben A. 4.).

3. Der Kaplan Titus tut gut daran, daß er sich der seelsorglichen Praxis seines jeweiligen Chefs tunlichst anpaßt, soweit nämlich die Praxis des Chefs mit den Grundsätzen der Theologie vereinbarlich ist. Es macht auf das Volk zum mindesten einen verwirrenden Eindruck, wenn Pfarrer und Kaplan in solchen Dingen verschiedene Wege gehen. Bezüglich der Wiederholung der letzten Delung bei langdauernden und mit wechselnder Heftigkeit verlaufenden Krankheiten ist, wie wir oben (A. 4.) sahen, tatsächlich dem freien Ermessen ein gewisser Spielraum geboten, und innerhalb dieses Spielraumes handelt es sich wirklich nur um „verschiedene Praxis“.

Darüber hinaus freilich, wo die theologischen Grundsätze Grenzen ziehen, dürfte Titus nicht um des lieben Friedens willen sich einer unzulässigen Praxis seines jeweiligen Chefs anpassen. *Amicus Plato amicus Cicero, sed magis amica veritas!*

Wenn Titus in brüderlicher Eintracht mit seinem gewissenhaften Chef zusammenarbeitet, wird er es unschwer erreichen, daß sie beide mitammen die einschlägigen Kapitel der Pastoraltheologie repetieren und ihre Praxis durch die gesunde Theorie klären, sichern und befruchten. Denn ist die Theorie ohne Praxis grau, so wird die Praxis ohne Theorie oft greulich. Darum die Kasuistik in der Pastoral.

Einz.

Prof. Dr. W. Grosam.

VIII. (Anhören protestantischer Predigten im Radio.) Gleich jeder Erfindung kann auch jene des Radio in den Dienst des Guten wie des Bösen, in den Dienst der Wahrheit, aber auch des Irrtums gestellt werden.